

Q. K. 379, 34a

II n
3437

Gründliche Vorste
Des klaren und liquiden Rechts
Krafft dessen

Se. Churfürstl. Durchlauchtigk
zu Brandenburg befugt seyn/

Die POSSESSION
Der Stadt Elbinger

Als eines Deroselben
durch ein ewiges Bündniß und beschworenen
Verheißung constituirten

X 1503398

Unterpfandes

nach mehr als 40. jähriger Gedult und Nachsehen
endlich zu ergreifen

im Jahr M DC XCVIII.



Gedruckt im Monat Novembr. 1698,

10 30





im Jahr M DC XCIII.

Gebrüder im Monat November 1698.





Er urtheilen wil / ob Se. Churfürstl.
Durchlauchtigkeit zu Brandenburg
Recht oder Unrecht thun / in deme Dieselbe
der Stadt Elbing sich zu bemächtigen resol-
virt haben / muß vor allen Dingen wissen /
auff was Fundament Höchstgedachte Se.
Churfürstl. Durchlauchtigkeit Sich berech-
tigt glauben / die Possession dieses Jhro von denen Durchlauch-
tigsten Königen und der Glorwürdigsten Republic von Pohlen
durch Eynes-Krafft bestätigten Untervfandes / endlichen zu er-
greiffen. Nachdem nun solch Fundament in denen Pactis und
ewigen Fœdere enthalten / welches zwischen dem Durchlauch-
tigsten / Großmächtigstem Könige / JOHANN CASIMIRO
Hochseeligster Gedächtniß und der Ruhmwürdigsten Republic
von Pohlen an einer / so dann dem Durchlauchtigsten Chur-
fürsten zu Brandenburg / Friederich Wilhelm Höchstseeligsten
Andenckens an der andern Seiten / zu Welau in Preussen / den 19.
Septembr. des 1657sten Jahrs geschlossen / und nachhero zu Bid-
goski oder Bromberg den 6. Novembr. desselben Jahrs / mit
Hinzuthuung derjenigen Convention ratificirt ist / welche in ge-
wissen / an ermeldten König und Republic verwiesenen Articulu /
daselbsten abgefasset worden: Als finden wir nicht undienlich zu
seyn / aus jetztgedachtem Ewigen Fœdere diejenige eigentliche
Worte / welche zu Unsern Zweck gereichen / in das Teutsche über-
setzt / hier anzuführen.



Im Nahmen Gottes des Vaters / des
Sohns und des Heiligen Geistes / des einigen und
wahren Gottes Amen.

Ingressus.

Und und zu wissen sey hiermit /
daß / als in denen nechst vorigen Jah-
ren und zu eben der Zeit / da der Durch-
lauchtigste und Großmächtigste Fürst
und Herr / Herr Johann Casti-
mir / König in Pohlen und Groß-
Herzog in Lithauen ꝛ. ꝛ. gegen die Moscoviter in Krieg
und dabeneben in die Cosackische Unruhe verwickelt ge-
wesen / die Crohn Schweden das Königreich Pohlen
gleichfalls mit feindlichen Waffen überzogen / und end-
lich in das Königliche so wol als Herzogliche Preussen /
einen solchen Einfall gethan / daß auch der Durchlauch-
tigste Fürst und Herr / Herr Friederich Wilhelm /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. samt seinen Landen
und Unterthanen / durch die von allen Seiten zusammen
gezogene Schwedische Macht dergestalt angegriffen und
eingetrieben worden / daß derselbe mit Schweden aus
dringender Noth sich in gewisse Pacta einzulassen ge-
zwungen gewesen; Und es dahero hernach auch gesche-
hen /

hen / daß einige Feindseligkeiten zwischen ermeldter Ihrer
Königlichen Majestät von Pohlen und Seiner Chur-
fürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg erfolget und vorge-
nommen worden: Es iedennoch endlich durch Gottes
sonderbahre Gnade und Güte unter Interposition des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi
in Ungarn und Böhheimb Königes / Erb-Herkogen zu
Oesterreich ꝛ. ꝛ. welcher durch seinen geheimbden Hoff-
Cammer-Rath und zu diesen Tractaten ernenneten Ab-
gesandten (tit.) Herrn Franciscum de Lifola. &c. &c.
eine mutuelle Einigkeit vermitteln lassen / dahin gekom-
men / daß die von ihrer Königlichen Majestät in Poh-
len / auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu
Brandenburg geordnete Plenipotentiarii, und zwar von
Seiten Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen (tit.)
Herr Wenceslaus Graff von Leszno / Leszinski Bischoff
von Ermland / und Herr Vincentius Corvinus Goszi-
ewski Lithauischer Groß-Schatzmeister und Feld-Mar-
schall ꝛ. von Seiten Seiner Churfürstl. Durchlauchtig-
keit zu Brandenburg aber (tit.) Herr Otto Freyherr von
Schwerin / der Chur-Brandenburg Erb-Cämmerer und
Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Staats-
Rath / so dann Herr Laurentz Christoph von Somnitz /
des Herkogthums Pommern Erb-Cämmerer und gleich-
falls Chur-Brandenburgischer Geheimer Staats-Rath /
nachdeme Dieselben allerseits mit gnugsamen Vollmäch-
ten hierzu versehen gewesen / einen immerwährenden

Frieden/ Einigkeit und Freundschaft zwischen
vorermeldten Durchlachtigsten Großmächtigstem Kö-
nige von Pohlen und Groß-Herzogen von Litthauen/
desselben Successoren/auch dem Königreich Pohlen und
Groß-Herzogthum Litthauen auff der einen/ so dann
dem Durchlachtigstem Churfürsten von Brandenburg/
Herzogen in Preussen und desselben Successoren an der
anderen Seiten/ auff folgende Bedingungen abgeredet/
erneuert und geschlossen haben.

Artic. I.

Dleichwie vorgemeldte Friede auf ewig getreu/sicher
und aufrichtig seyn soll: Also sollen auch von die-
sem Augenblick an/ alle Feindseligkeiten zwischen beyder-
seits Miliz und Unterthanen auffhören/ kein Theil dem
andern zu Schaden etwas vornehmen / oder vorzuneh-
men gestatten / sondern eines des andern Ruhm / Nutzen
und Sicherheit auff allerley Weise zu befördern geflossen
seyn; Was aber zeitwährendes dieses Krieges dem ei-
nen oder dem andern pacificirenden Theil so wohl im Kö-
nigreich Pohlen/ als im Herzogthum Preussen / oder
auch einigen ihren Unterthanen von dem einen oder dem
andern Theil vor Schaden/ Unrecht oder Beschwerden/
es seye durch Gewalt und Krieges-Operationen / oder
durch Auspressungen und Abnöthigungen / oder auch
auff

auff einige andere Weise zugefüget worden / daß alles /
als in ewige Vergessenheit vergraben / soll nicht wieder
hervor gesucht oder auffgeweckt werden; Auch soll deß-
halb so wenig Ihre Königliche Majestät und die Res-
public von Pohlen / oder einige Deroselben zugethane
Provinzien und Unterthanen wes Standes / Würde
oder Condition sie auch seyn: Als Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit und Dero Unterthanen / Soldaten
und Bediente / sich weder unter einander / noch Jeder-
seits Erben / Lande / Provinzien / Krieges = Häupter /
Soldaten oder Unterthanen / vor Recht laden / belangen
noch das geringste von einander fordern / vielweniger mit
Gewalt abdringen / sondern solches alles soll von bey-
den Seiten gänzlich aboliret und auffgehoben seyn / und
hiernechst einer des andern Nutzen befördern / Schaden
und Nachtheil aber verhüten &c. &c.

Artic. III.

Beyde Theile sollen bey denen iezigen Kriegs = Trou-
blen auff die gemeine Wohlfarth und defension ge-
gen alle / so dieselbe zu stöhren sich unternehmen / mit allem
Fleiß achtsam seyn; auch den Frieden und beyderseitige
Sicherheit zu befestigen / und die Feinde / so wohl aus
dem Königreich Pohlen und Groß = Herzogthum Lit-
thauen: Als dem Herzogthum Preussen mit gemeinsa-
men Rath / Kräften und Unternehmen zuvertreiben sich
angelegen

angelegen seyn lassen; Welcher billigsten Intention, und reciproquen Verbindlichkeit/kein anderwärts engagément oder derselben etwan zuwiderscheinende Convention entgegen stehen/sondern Krafft dieses Pacts vor aufgehoben geachtet seyn soll.

Artic. IV.

Der Durchlauchtigste Churfürst soll alles / was Er in dem ganzen Königreich Pohlen/Groß-Fürstenthumb Litthauen und Bischoffthum Ermland/durch den Krieg oder die Schwedische Tractaten unter einigerley Titul occupiret und in würcklichen Besiß hat / so bald diese Convention von Ihrer Königlichen Majestät / deren Senatoribus und bey derselben befindlichen fürnehmsten Reichs- und Hoff-Bedienten wird ratificiret seyn / völlig und ohne einige reservation restituiren und wiedergeben. Die Ausleerung der Plätze soll durch beyder Theile Commissarios mit gemeinsamen Rath und Abrede/nach Krieger-Gebrauch ohne alle Beleidig- und Beschwerung der Einwohner / auch (wosfern nicht etwan aus einstimmiger Bewilligung beyder Theile ein anders gut gefunden werden möchte) ohne Niederwerffung der neuen oder alten Fortifications-Wercke/so dann auch ohne hinwegführung der zum Bischoffthum Ermland gehörigen Artillerie, bewerckstelliget werden.

Artic.

Artic. V.

In Ausführung des obigen allen/ und dessen/ was noch
unten anzuführen seyn wird/ wie nicht weniger aus
andern gerechten Ursachen: Soll der Durchlauchtigste
Churfürst und alle desselben Ehelich-gebohrne Männli-
che Descendenten/ so lange einer von Seiner Churfürstl.
Durchlauchtigkeit Männlichen Descendenten übrig
seyn wird/ das Herzogthum Preussen in eben denen
Gränzen/ wie solches vor diesem Krieg/ von Deroselben
als ein Lehn besessen worden/ von nun an mit souverai-
ner Ober-Herrschaft/ nebst höchster und unumschränck-
ter Macht und Gewalt/ ohne alle hiebevordavon abge-
stattete Lasten/ haben/ besitzen und regieren.

Artic. X.

In Statt des vormahligen Lehn-Endts/ soll der
Durchlauchtigste Chur-Fürst und dessen Descen-
denten dem Durchlauchtigsten König und Königreich
Pohlen mit immerwährender und unzerbrüchlicher
Bündniß zugethan seyn / durch welche beyder Theile
Sicherheit auff folgende Art fest gesetzt werden soll.

Artic. XI.

Der Durchlauchtigste Churfürst und dessen Descen-
denten wollen mit denen Durchlauchtigsten Pohl-
nischen

B

nischen Königen und Königreich auch Groß-Herzog-
thum Litthauen eine treue Freundschaft und genaue
Vereinigung unterhalten; Zum Nachtheil gedachter
Durchlauchtigsten Könige und Königreichs/ mit De-
rerselben Feinden weder directe noch indirecte einige
Bündniß nicht eingehen / und selbigen weder Durchzug
durch Dero Lande/ Bestungen oder See-Hafen / noch
auch Proviant/ Zufuhre oder einige andere Hülffe und
Vorschub gestatten/ auch Ihnen endlich Dero See-Ha-
fen und Bestungen auff keinerley Art und Weise auch
unter keinerley Titul und Nahmen in Possession geben
und abtreten.

Artic. XII.

Die Hülffe/welche in diesem gegenwärtigen Krieg der
Durchlauchtigste Chur-Fürst dem Durchlauchtig-
sten Könige und Republic Pohlen zu leisten schuldig seyn
soll/ist in einem deßhalb geschlossenen besondern Tractat/
so Krafft dieses Pacti in allem gehalten werden soll / be-
schrieben und beschräncket; So oft aber nach Endigung
dieses Krieges ein Neuer gegen den Durchlauchtigsten
König und Republic von Pohlen entstehen wird / sollen
der Durchlauchtigste Chur-Fürst und dessen Descenden-
ten gehalten seyn 1500. Mann zu Fuß/und 500. zu Ross
dem Durchlauchtigsten Könige und Republic zu stellen;
denen diese/ so bald die Ausführung derselben aus dem
Her-

Herzoglichen Preussen geschehen / den Unterhalt und
Berpflegung reichen lassen wollen.

Artic. XIII.

In Gegentheil wollen auch der Durchlauchtigste
König und dessen Nachfolgere / wie auch das Kö-
nigreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen mit
Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit und Dero Nach-
folgerne eine reciproque Freundschaft halten / Derosel-
ben Feinden nach dero Landen keinen Zugang verstatten /
sondern vielmehr der Beschüzung / Erhaltung und Si-
cherheit des Herzogthums Preussen auff allerley Art
und Weise vorstehen. Insonderheit / wenn dieser Con-
vention oder der vorgedachten leistenden Hülffe wegen /
dem Durchlauchtigstem Churfürsten oder dessen Succes-
soren jemand / wer der auch wäre / jetzt oder inskünfftige
Krieg ankündigen und das Herzogthum Preussen da-
mit überfallen wolte; Massen alsdenn der Durchlauch-
tigste König und Königreich Pohlen demselben mit einer
zulänglichen Hülffleistung zu statten zu kommen schuldig
seyn sollen.

Artic. XXI.

Das dieses Foedus und was in diesem Instrument
enthalten / heiliglich gehalten werden solle / sol jedes
Theil

Theil mittelst Jurements versprechen; Und zwar vorze-
ho also/ daß der Durchlauchtigste König von Pohlen
und die bey demselben gegenwärtige Senatores diese Con-
vention solenniter ratificiren und mit Ihrem Ende be-
kräftigen/ dabeneben auch verheissen / daß auff dem nech-
sten Reichs-Tag oder anderer/ die Krafft eines Reichs-
Tags habender Versammlung/ alles was hierinn ge-
schlossen/ ratificiret werden solle. Ingleichen wollen
auch Se. Churfürstl. Durchl. diese Convention und
Verabhandlung ratificiren/ und mit Ihrem Jurement
bekräftigen; Und soll dieses immertwährendes Foedus
so oft ein neuer König in Pohlen erwehlet seyn/ oder ein
neuer Herzog von Preussen in dem Herzogthum folgen
wird / von beyden Theilen renoviret und mittelst eines
durch gewisse Deputirten in die Seele Ihrer Principalen
zuleistenden Jurements bestärcket werden. Wann auch
der eine oder der andere Theil dieser Convention und
Bündniß entgegen handeln/ auch auff geziehende An-
mahnung keine Satisfaction geben würde; So soll der
beleidigte Theil die Mediatores und die in folgendem Ar-
ticul zubenennende Durchlauchtigste Könige und Staa-
ten dessen benachrichtigen / und Ihrer sorgfältigen Be-
mühung zu Erlangung der Satisfaction sich bedienen;
auch beyde Theile an dieser/ zu fernerer Fortsetzung der
Vereinigung gereichenden Manier allezeit fleißig halten
und bleiben; damit alles freundlich und auff billigmäs-
sige Art abgethan und beygelegt werden möge.

Artic.

Artic. XXII.

S sollen auch die Durchlauchtigste Könige in Un-
garn und Böhemb/auch in Dennemarck und Nor-
wegen/so dann die Hochmögenden Herren Staaten der
vereinigten Niederlande gehörig ersuchet werden/ zu die-
ser Pactorum Sicherheit und Festhaltung/ Ihren Glau-
ben und Garantie zu interponiren / auff daß sie demjeni-
gen/ welchem gegen diese Convention Unrecht und Ge-
walt geschehen möchte/ auffß beste beystehen und gebüh-
rende Satisfaction verschaffen mögen.

Bis hieher gehet/ was wir aus denen Belauischen Tractaten
anzuführen nöthig geachtet; Folget nun die Ratifi-
cation und Convention über gewisse an den König und
die Republ. verwiesene Articulos, so gegeben und ge-
schlossen zu Bidgostki oder Bromberg den 6. Nov. 1657.
und lautet folgender Gestalt:

Und weilen in dem Punct der Zusammensetzung
der Waffen/ auch anderen Stücken / ein und
anderes an Uns verwiesen / auch deshalb zwischen
Uns und dem obgedachten Durchlauchtigsten Chur-
Fürsten folgendes verabhandelt worden; So ha-
ben Wir solches nach Inhalt der getroffenen Con-
vention hier beygefüget/ und wollen daß solches ex
Senatus Consulto eben die Krafft und Gültigkeit
haben solle / die Wir denen Articulen obgedachter

Convention beylegen; übernehmen auch aus der von
Uns beschwohrnen Treue und Glauben/das alles/was
in obgemeldten Articulis enthalten und hier folget/
auff dem nechsten Reichs=Tag / mit Consens aller
Reichs=Stände confirmirt und ratihabirt werden soll.
Nachdem Wir nun wohl und reifflich erwog=
gen/so wohl die Gefahr/ so Seiner Churfürst=
lichen Durchlauchtigkeit und Dero Landen/
durch Dero Separation von der Schwedischen
Parthey vorstehet: Als auch wie nützlich es
Uns und Unser Republic seye / diesen Uns so
nahe benachbahrten Fürsten auff gerechte Art
Uns verbindlich zu machen; insonderheit aber/
wie grosse und nützliche Dienste Uns und Un=
serem Reiche Seine Churfürstliche Durch=
lauchtigkeit durch würckliche Conjunction Ih=
rer Wassen mit denen Unserigen / so wohl zu
Kriegs= als Friedens=Zeiten leisten können:
Als haben Wir/damit Wir auch über das Un=
sere und Unseres Reichs sonderbahre Propen=
sion gegen Seine Churfürstliche Durchlauch=
tigkeit und Dero Glorwürdigstes Churfürst=
liches Haus bezeugen möchten/Derofelben Sei=
ner

ner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und
Dero Männlichen Ehelichen Descendenten
gleichfalls ex Senatus Consulto und mit Ein-
willigung derer so wol Geist = als Weltlichen
Senatoren Unseres Reichs/ die Rember Lau-
enburg und Büttau mit allen ꝛ. ꝛ. gegeben/
concedirt ꝛ. ꝛ.

Wegen eben dieser Conjunction der
Waffen und anderer obenberührten Uhrsachen/
concediren Wir Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit die Stadt Elbing nebst ih-
rem ganzen District und Territorio oder Be-
bieth/ auch denen Einkünfften / welche daraus
vordeme an Uns oder Unser Königreich Hoh-
len geflossen/ in völligem Ober-Herrlichem Ge-
walt und Eigenthum zu haben und zu besitzen;
Versprechen auch darneben / daß so bald diese
Stadt aus der Schweden Gewalt entrissen
und wieder erlangt seyn wird / deren erledigte
Possession NB. NB. niemanden als Seiner,
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und zwar,
ohne

„ ohne alle Ansprache und Aufschub überge-
ben und eingeräumt/ auch von Deroselben/
jedoch ohne des Königs oder des Königreichs
Kosten / mit Besatzung versehen werden soll.
Es sollen auch Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit und Dero Nachkommen diese
Stadt Elbingen auff eben die Art besitzen/ be-
halten und geniessen/ wie Wir und Unser Kö-
nigreich Pohlen dieselbe bis zu diesem letzten
Krieg und 1655ten Jahre/ auch in Ansehung
derer Commercien und Jurium Unserer an-
deren Preussischen Städte/ inne gehabt und be-
sessen haben; also daß auch keine neue Sölle an-
geleget werden sollen.

So oft eine Commision nöthig / soll die-
selbe von beyden Theilen mit gleicher Anzahl
Commissarien angeordnet werden/ damit auff
alle/ so dabey interesirt/ und insonderheit Un-
sere Preussische Städte reflectiret und nicht
nur dahin gesehen werde / daß selbige in ihren
Commercien und allem/ was davon depen-
diret/

direct/ keinen Præjudiç oder Nachtheil leiden/
sondern auch alle Ehre unter Sich habende
Gravamina und Prætensionen / mittelst con-
vocirung gewisser Deputirten aus deren
Preußischen Städten / durch die Commision
abgethan werden mögen.

Das Exercitium so wol der Catholischen/
als Augspurgischen Confessions-**L**ehre / soll zu
Selbigen frey seyn / und die Catholische Religion
in solchem Stande daselbst bleiben / wie sie vor
diesem Kriege gewesen. Dem **B**ischoffe bleibt
auch seine Jurisdiction über die Catholische
Geistlichen / das Jus Patronatus aber über die
Selbigenische Catholische Kirche soll Uns zuge-
hören; die denen Catholischen abgenommene Kirche
soll denenselben restituirt / auch alle Einkünffte und Grün-
de / so vor dem Schwedischen Kriege bey der Catholi-
schen Kirche gewesen und selbige inne gehabt / gebraucht
und genossen hat / wiedergegeben werden; über das auch
die Catholischen mit in den Rath gelangen können.

Schluß Nach

Nachdem nun obiges alles reifflich überleget und
ex Senatus Consulto abgehandelt und geschlossen wor-
den/ Als haben Wir zu dessen Uhrkund und grösserer
Krafft dieses Instrument Eigenhändig unterschrieben
und mit Unserm Reichs-Siegel bestärcken lassen. So
geschehen zu Bromberg den 6ten Novembr. Anno
1657.

Damit dieses Ewige Fœdus desto grössere Krafft un' Stärke
haben möchte/ so ist solches durch ein dazu absonderlich
auffgesetztes und nicht allein von offtgedachtem Durch-
lauchtigstem Könige/ sondern auch von allen gegenwär-
tigen Senatoribus, (als das Vaterland / auch Treu und
Glauben liebenden Magnaten) zu einerley Zeit ab-
geschwohrnes Jurament, confirmirt worden; dessen
Formul folgende:

Ich Johann Casimir König in Pohlen ꝛc.
Schwere über diesen heiligen Evangelien / vor Mich
und meine Successoren, Könige in Pohlen und Groß-
Herzogen in Litthauen / auch vor das Königreich Pohlen
und Herzogthum Litthauen / daß ich das Ewige Fœdus,
welches mit dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Fride-
rich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürsten ꝛc. ꝛc.
und dessen Successoren Marggraffen zu Brandenburg
Herzogen in Preussen durch meine Commissarios den
19. Septembr. 1657. zu Belau eingegangen und abge-
han-

handelt/ in specie aber alles dasjenige / so zum Tractat
mit Uns selbst/ ausgefetzt und alhier zu Bromberg ge-
schlossen worden/ in allen Articulen/ Puncten und Clau-
sulen halten und handhaben/ auch von allen Meinen Un-
terthanen halten lassen / und demselben weder directè
noch indirectè selbst zuwider handeln / oder zuwider zu
handeln gestatten will; verspreche auch / daß auff dem
nächststen Reichs-Tag alles/ was darinn begriffen/ratiba-
birt oder genehmgehalten werden soll. So wahr Mir
GOTT helffe.

Formul des von denen zu Bromberg anwesende Senatoren
abgeschwohrnen Juraments.

Ech N. N. Senator des Königreichs Pohlen schwe-
re über diesen heiligen Evangelien/ daß ich nach mei-
nem Vermögen besorgen wil / daß die mit dem Durch-
lauchtigstem Fürsten/ Herrn Friderich Wilhelm/Marg-
graffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erb-
Kammerern und Churfürsten ꝛ. ꝛ. und dessen Successo-
ren Marggraffen zu Brandenburg/ Herzogen in Preus-
sen/ durch Ihrer Beheiligten Königlichen Majestät
Commissarios den 19. Septembr. 1657. zu Belau ge-
schlossene Pacta und immerwährendes Foedus, in specie
aber dasjenige/ was zum Tractat mit Ihrer Königlichen
Majestät selbst/ verschoben gewesen und hier geschlos-
sen worden/ in allen Articulen / Puncten und Clausulen
gehal-

gehalten und demselben von keinem zuwider gelebet/ auch
auff dem nechsten Reichs-Tag alles/ was darinn enthal-
ten/ ratihabiret werden möge. So wahr mir **GOTT**
helffe.

Casimir Florian/
Herzog in Clevian Czartoricki/
Bischoff zu Wladislau und Pome.

(L. S.)

Johannes von Leszno/
Woywode von Posen.

(L. S.)

Andreas Trzebicki/
Bischoff von Przemisla Krohn-
Vice-Canzlar.

(L. S.)

Johann Casimir Krasinsky/
Woywode von Plocko.

(L. S.)

Stanislaus Laszkowski/
Castellan von Podlachien Krohn-
Referendarius.

(L. S.)

Constantin Lubzkowski/
Castellan von Bromberg.

(L. S.)

Es haben aber nicht nur allein diejenige Senatores, welche
bey dem König zu Bromberg zu gegen gewesen/ diese Welau-
sche und Brombergische Pacta mit Ihrem Jurament bekräfti-
get/ sondern es ist solches auch selbst von denen Senatoribus gesche-
hen/ welche zu Posen und Warschau versammelt gewesen; und
lautet die zu Posen erfolgte Confirmation wie folget:

Wir

Wir des Königreichs Pohlen und Groß-Herzog-
thums Litthauen Senatores und Proceres thun
hiermit kund und zu wissen allen und ieden / so diese
Schrift sehen werden / daß wir die mit dem Durchlauch-
tigsten Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm / Marggraf-
fen zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-
Kämmerer und Churfürsten ꝛ. ꝛ. und dessen Successo-
ren Marggraffen zu Brandenburg und Herzogen in
Preussen durch Ihrer Beheiligten Königlichen Maje-
stät unsers Allergnädigsten Herren Bevollmächtigte
Commissarien den 19. Septembr. Anno 1657. zu Welau
eingegangene und befestigte Pacta des ewigen Bünd-
nisses / in specie aber alles dasjenige / so zum Tractat
mit ihrer Majestät verschoben / und bey der zu Bromberg
zwischen Ihrer Beheiligten Königlichen Majestät Un-
serm Allergnädigsten Herrn und Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit zu Brandenburg gehaltenen Zusam-
menkunft den 6. Novembr. desselben 1657sten Jahrs ge-
schlossen worden; Nach dem solches alles von Ihrer
Beheiligten Königlichen Majest. Unserm Allergnädig-
sten Herrn ex Senatus Consulto bereits approbiret / und
durch geleistete Juramenta von beyden Theilen bekräfti-
get: Hiermit und Krafft dieses gleichergestalt confirmi-
ren / und daß wir solches alles fest halten wollen / zugleich
promittiren; Wollen auch dahin arbeiten / daß obiges
in allen Articula / Puncten und Clausula gehalten und
von Niemand dawider gehandelt / auch auff nechstem
Reichs-

Reichs-Tag alles/ was darinn enthalten/ durch die Au-
thorität der Reichstägigen Handlung confirmiret und
rathhabiret werden möge. Dessen zu Urkund haben
Wir dieses Eigenhändig unterschrieben und mit Un-
sern Siegeln bekräftiget/ gegeben zu Posen den
Nov. 1657.

Johannes Graf von Leszno/
Woywode von Posen.

(L.S.)

George Lubomirski/
Erohn-Groß-Marschall und Unter-
Erohn-Feldherr.

(L.S.)

Stephanus Czarnicki/
Woywode von Preussen,

(L.S.)

Boguslaus Graf von Leszno/
Erohn-Groß-Schatz-Meister.

(L.S.)

Albertus Tholibowski/
Bischoff von Posen,

(L.S.)

Johannes Casimirus/
in Krasno Krasinski Woywode
von Plockow.

(L.S.)

Andreas Erzebicki/
Bischoff zu Przemisla Reichs
Vice-Canzler.

(L.S.)

Petrus von Bnin Opalinski/
Woywode von Podlachien,

(L.S.)

Johan

Johannes Kos/
Woywode von Culm.

(L.S.)

Uladislaus Wollowicz/
Woywode von Witepsk.

(L.S.)

Stanislaus Dzialinski/
Woywode von Marienburg.

(L.S.)

Christoph Grzymultowski/
Castellan von Posen.

(L.S.)

Alexander Sielsky/
Castellan von Lenzi.

(L.S.)

Christoph Prziemski/
Castellan von Culm.

(L.S.)

Praslaus / Graff von Leszno/
Castellan von Srem.

(L.S.)

Stanisl. Casimir Buniewski/
Castellan von Polhynien.

(L.S.)

Stanislaus Paskowski/
Castellan von Podlachien Erbh
Referendarius.

(L.S.)

Eben

Eben dergleichen Formul ist auff der Warschauischen Ver-
sammlung wiederhohlet worden/ den 8. Martii Anno 1658.

Und haben unterschrieben:

Johannes Tarnowski/
Bischoff von Lemberg.

Johannes Dowgat Janisza/
Bischoff von Wilda.

Johannes Gembicki/
Bischoff von Plocko.

Thomas Bieński/
Bischoff von Kiow.

Paulus Sapieha/
Woywode von der Wilda / Litthau-
ischer Groß-Feld-Herr.

Georg. Carolus Hlebowicz/
des Herzogthums Samoiten
General-Gouvernator.

Johannes Tarlo/
Woywode von Lublin.

Johannes Wielopolski/
Castellan von Boznic.

Casimirus Ludovicus Zbro-
szewski / Castellan von Smo-
lensko.

Christoph Pac/
Litthauischer Groß-Canzlar.

Alexander Naruszewicz/
Litthauischer Unter-Canzlar.

Lucas Opalinski/
Marschall.

Über das sind auch diese Pacta von dem Erz-Bischoff von Gnie-
sen als Primaten des Königreichs durch ein absonderli-
ches Glaubwürdiges Instrument bekräftiget worden/ des-
sen Inhalt folgender:

Andre-

Andreas Graf von Leszno / von Gottes und des
Heil. Apostolischen Stuhls Gnaden Erz-Bischoff
zu Gniesen / Geböhrender Legat, des Königreichs Pohlen
Primat und erster Fürst / thun kund und zu wissen Allen
und Jeden Gegenwärtigen und Zukünftigen / so diesen
Brieff sehen und davon Nachricht haben werden; Daß/
nachdem gewisse Pacta eines immertwährenden Fœde-
ris mit dem Durchlachtigsten Fürsten / Herrn Friderich
Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heiligen
Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürsten 2c. 2c.
auch dessen Successoren Marggraffen zu Brandenburg /
Herzogen in Preussen / durch Ihrer Beheiligten König-
lichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Bevoll-
mächtigte Commissarios den 19. Sept. 1657. zu Belau
auffgerichtet und fest gestellet / in specie aber einige Din-
ge / so zum Tractat mit Ihrer Majestät selbst verschob-
ben gewesen / bey Deroselben Zusammenkunfft mit Sei-
ner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bromberg
den 6. Novembr. geschlossen und nicht allein von Ihrer
Beheiligten Königlichen Majestät Unsern Allergnädig-
sten Herrn ex Senatus Consulto bereits approbirt und
durch beyderseitige juramenten confirmirt / sondern auch
von denen bey Ihrer Beheiligten Königlichen Majestät
damahls residirenden / so Geist- als Weltlichen (cit.)
Herren Senatoren des Königreichs und Groß-Herzog-
thums Litthauen durch eine absonderliche von Ihnen un-
terschriebene / und mit Ihren Siegeln befestigte Schrift

D

be-

befräftiget / zugleich auch versprochen worden / daß Sie
solche Pacta in allen Articulu/Puncten und Clausulu ob-
serviren / und von niemand dawider handeln lassen / da-
beneben auch verschaffen wollen / daß der Inhalt dersel-
ben auff dem nechsten Reichs-Tag durch Reichstägige
Authorität confirmiret werden möge; Wir aber / in dem
obiges durch die Tit. Herren Senatores also approbiret/
unterschrieben und fest zu halten versprochen worden/
nicht gegenwärtig gewesen: Als thun dannenhero auch
Wir / die Wir Krafft dieses Briefes der Meynung und
Intention derer Jetztgedachten Tit. Herren Senatoren
bentreten; eben dieselbe geschlossene / von Ihrer Behei-
ligten Königlichen Majestät ex Senatus Consulto ap-
probirte / durch beyderseitige Juramenta bestätigte und
obangezogener Massen von denen Tit. Herren Senato-
ren confirmirte Pacta, hierdurch und in Krafft Unseres
führenden Ampts confirmiren; versprechen auch / es da-
hin zu bringen / daß selbige in allen Articulu/Puncten und
Clausulu von denen Ständen des Königreichs und Groß-
Herzogthums Litthauen gehalten / von keinem dawider
gehandelt und endlich auch auff nechstem Reichs-Tag
alles / was in sothanen Pactis begriffen / durch die Reichs-
tägige Authorität confirmirt und ratihabirt werde. Zu
dessen Beglaubigung / haben Wir gegenwärtigen Brieff
Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Siegel
befestigen lassen; Begeben in Unser Residenz Squier-
niewitz

niewitz den fünfften May/ Anno Domini Eintausend
Sechshundert Acht und Funffzig.

Andreas Graff von Leszno/
Erz-Bischoff.

(L. S.)

Eben dieses ewige Fœdus und alles / was darinn disponirt
wird/ ist hernach auff dem/ in folgendem 1658sten Jahr gehaltenem
General-Reichs=Tag von allen Ständen der Glorwürdig-
sten Republic confirmiret worden; Welches ob es gebührender
Massen geschehen/ wird aus denen Worten der Commissoriali-
schen Vollmacht/ so der König in Seinem und der Republic Nah-
men/ Seinen zur Execution des Fœderis Anno 1660. deputirten
Commissariis, dem Bischoff von Ermland / auch dem Erhn-
Groß=Canzlar Grafen von Leszinski ertheilet / gar leicht zu
judiciren seyn; Es ist aber der Inhalt solcher Vollmacht fol-
gender.

Sie werden committirt zur Observanz und Fest-
haltung derer Pactorum und ewigen Fœderis, welches zu
Belau den 19. Sept. 1657. geschlossen/ und den 6. No-
vembr. ejusdem anni zu Bromberg (nach Hinzuthu-
ung der in gewissen an Uns remittirten Articula getroffe-
nen Convention) ratificiret/ so dann ferner/ so wohl durch
Unser eigenes als derer an Unserer Seiten befindlichen
Senatoren und Bedienten Juramente bekräftiget / end-
lich auch auff dem Reichs=Tag Anno 1658. NB. nach

D 2

vor

vorhergegangener Proposition und Deliberation auff be-
nen Land-Tagen/ohn alles Widersprechen/Contradicti-
on und Protestation der Stände/mit dererselben einhelli-
gem Consens durch eine öffentliche Constitution appro-
birt worden.

Es lautet aber diese Anno 1658. auff dem Reichs-Tag gemach-
te Constitution wie folget:

(Tit.) APPROBATION der mit dem
Durchlauchtigsten Chur-Fürsten von Bran-
denburg getroffenen PACTORUM.

Diejenige Pacta des Ewigen Foederis, welche durch
die Mediation des Durchlauchtigsten Christlichen
Kaisers/ und mit Consens derer zu Unserer Seiten da-
mahls gestandenen Senatoren, den 19. Sept. des nechst-
verflossenen 1657. Jahrs/ durch Unsere Commissarios,
den (Tit.) Herrn Wenceslaum Lefzcinski Bischoffen von
Ermland/so dann den (Tit.) Vincentium Corvinum Go-
sievvski Groß-Schatz-Meistern und Unter-Feld-Herrn
des Groß-Herzogthums Litthauen/mit Seiner Chur-
fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Com-
missariis, in Unserm und der ganzen Republic
Rahmen/ abgeredet und geschlossen / hernach auch
zu Bromberg den 6. Novembr. desselben Jahrs/
mit Hinzuthuung der/ in gewissen an Uns
remit-

remittirten Articulu daselbst verglichenen
Convention, ratificiret und von beyden Thei-
len beschwohren worden; Thun Wir durch
die Authoritât und Macht dieser jekigen Ver-
sammlung nach vorhergegangenein einmützi-
gem Consens aller Stände/in allen Punkten/
Clauseln / Stücken und Articulu approbi-
ren; Ordnen auch aus Authoritât eben dieses
Unsers jekigen Convents/ daß solche Pacta in
allem völlig und unverbrüchlich gehalten / auch
in denen Stücken / worinn Sie einer weiteren
Execution bedürffen/ zum Effect und völli-
ger Würckligkeit gebracht werden sollen. Wo-
bey Wir denn auch/ mit eben der Treue und
Glauben/ diejenige / denen einige Restitution
an Güthern / aus sothanen Pactis geschehen
muß/ hierdurch versichern / daß Ihnen solche
Restitution, nach Inhalt des zu Unserm Ar-
chiv eingegebenen und durch die Macht des
Reichs-Tages approbirten Scripti, wieder-
fahren soll.

Dieses ist auch auff dem folgenden Reichs-Tag Anno 1659.
durch eine nach-stehender Massen gefassete Constituti-
on wiederhohlet worden.

(Tit.) EXECUTION der mit dem Durch-
lauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg
eingegangener PACTORUM.

Wir dem Wir nun die mit dem Durchlauchtigsten
Churfürsten zu Brandenburg habende / und durch
eine / auff nechst vorigen Reichs-Tag erfolgte
Constitution approbirte Pacta, hierdurch in denen Stü-
cken / worinn Sie etwan einer weitem Execution bedürf-
fen / zum würcklichen Effect zu bringen / bemühet seynd ;
Thun Wir auch die aus des vorigen Reichs - Convents
Autorität geordnete restitution verschiedener Gütther /
welche nach Einhalt sothaner Pactorum und des zu Un-
sern Archiv eingegebenen Scripti restituirt werden müs-
sen / hierdurch approbiren ; ordnen auch / daß solche Re-
stitution ihren Effect haben soll / bey der auff die Violati-
on der Pacten gesetzten Straffe und Erstattung des ver-
ursachten Schadens gegen diejenige / so solche wieder-
zugebende Gütther vorenthalten werden. Es soll aber
ratione der in Litthauen gelegenen Gütther die Reichs-
Versammlung zum Foro oder Gerichts- Stand hiermit
angewiesen seyn.

Als

Als hernach Anno 1660. der Olivische Friede / zwischen denen kriegenden Theilen geschlossen / fetlet es so viel / daß durch selbigen / diesen Brombergischen Pacten und deme / was darinn enthalten / solte derogirt worden seyn / daß vielmehr sothane Pacta durch diesen Olivischen Friedensschluß confirmiret / und dasjenige / was die Stadt Elbing angehet / erläutert und auff's neue kräftig befestiget worden; denn also lautet des andern Articuls dritte Abtheilung.

Denen Städten des Königlichen Preussen / welche Zeit währendes Krieges Ihre Königliche Majestät und das Königreich Schweden in Besiz gehabt / sollen gleichfalls alle Berechtigkeiten / Freyheiten und Privilegien / welche Sie beydes in Geist- und Weltlichem / vor diesem Krieg bekommen (doch dem Exercitio der Catholisch- und Evangelischen Religion / wie dasselbe vor dem Kriege üblich gewesen / ohne Schaden) verbleiben; und deren Gebieth / Obrigkeiten / Commerciën, Bürger / Einwohner und Unterthanen von Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen / nach als vor / mit Königlichen Hulden und Gnaden gehandhabet und geschüzet werden.

Weil nun aber dieser Articul General, und alle Städte im Königlichen Preussen angehet / wegen Elbing aber keine exception in sich hält / so ist gut gefunden worden dem Friedens-Instrument einen / in folgenden Worten bestehenden Articul und Declaration beuzufügen.

Wir Untenbenannte Ihrer Königlichen Majestät und der Republic Pohlen zu denen Pohlisch- und Schwe-

Schwedischen Tractaten ernennete Bevollmächtigte Gesandten; Thun hiermit kund allen und jeden denen daran gelegen/ oder einiger massen gelegen seyn kan; Alldieweil in dem heut unterschriebenem Principal Friedens- Instrument, der Articul der Amnestie, in welchem/ so wohl derer Gemeinheiten/ als Particulieren gerechtfah- me in vorigen Stand wieder gesetzt werden/ in genera- len terminis gestellet/ und derjenigen Gerechtfamen/ wel- che der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg/ so wohl im Herzoglichen Preussen als auffer demselben/ durch die/ mit Ihrer Königlichen Majestät und der Re- public erst zu Belau / hernach zu Bromberg geschlosse- ne und durch eine Reichstägige Constitution approbirte Pacta erlanget hat; als nemlich/ der Independenz des Herzogthums Preussen; der Accordirung der Lehne an denen in der Boywodschafft Pommern gelegenen Aem- tern Lauenburg und Büttow; so dann des Rechts auff Elbingen und die Herrschafft Draheim / in sol- chem Friedens-Instrument nicht absonderlich gedacht wird: So seynd/ damit solches nicht zum præjudiz ietzt- gemeldter Churfürstlicher Gerechtfamen gezogen werden könte/ viele Arten und Wege der Einschliessung des obste- henden in solchen Articul der Amnestie, in Vorschlag ge- kommen; da deren aber keiner denen hohen Theilen Ge- nügen gethan/ ist durch Ihrer Allerchristlichsten Königli- chen Majestät Herrn Gesandten kluge Mediation, und durch desselben/ zu Beschleunigung des Friedens anwen- denden

denden unermüdeten Fleiß / endlich verglichen worden /
daß durch einen besondern Articul / welcher aber als dem
Friedens-Instrument inserirt zu achten und mit selbigen
von einerley Krafft seyn soll / obgemeldte Jura, Seiner
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Sicherheit gestel-
let werden sollen ; Welches denn auch von der Legati-
on durch einen separaten Articul geschehen.

Es ist ja auch bekand / daß diese von denen Pohlen in einem ab-
sonderlichen Articul ertheilte Declaration, auch von Schwedisch-
und Französischer Seiten erfolget / massen die Schwedische sich
nachstehender massen verhält.

Die Schwedische Gesandtschaft declariret oder ver-
lautbahret im Nahmen des Durchlachtigsten Kö-
nigs und Königreichs Schweden / daß dasjenige / was
in dem andern Articul des Friedens-Instruments / wegen
Wiederergänzung der Gerechtsamen disponirt wird / die-
jenige Landschafften / Stände / Städte / Gründe und
Derter / welche Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg besitzen / nicht angehen noch dahin
gezogen werden solle / auch dieser gedachte Articul
nicht hinderen möge / daß nicht Seiner Chur-
fürstl. Durchlaucht. die Stadt Elbing / dem
Ihro daran competirendem Rechte nach /
zubesitzen / übergeben und eingeräumt werde ;
jedoch im übrigen dieser Stadt Privilegien und Freyhei-
ten

ten beydes im Geist- und Weltlichen so dann Ihrer Königlichlichen Majestät juri retractatus conventionalis ohne Schaden; und soll dieser Articul mit dem Friedens-Instrument, als wenn er demselben einverleibt wäre / einerley Krafft und Gültigkeit haben.

Des Französischen Ministri Declaration aber
ist folgende:

Shrer Allerchristlichsten Königlichen Majestät von Franckreich und Navarren Comes Consistorianus und zu denen Pohlnisch- und Schwedischen Tractaten Bevollmächtigter Gesandter / Wir Antonius von Lumbres machen hiermit bekant / allen und jeden jetzigen und künfftigen / denen daran gelegen. Alldieweilen in dem heut unterschriebenen Principal Friedens-Instrument / der Articul der Amnestie, in welchem so wohl derer Communen als Particulierē gerechtsame wieder in vorrigen Stand gesetzt werden / in einer solchen generalen Gestalt abgefasset / daß derer Gerechtsamen / welche der Durchlauchtigste Churfürst von Brandenburg / durch die Pacta des / mit Thro Königlichen Majestät und der Republic Pohlen geschlossenen und demnechst durch eine Reichs-Constitution approbirten immerwährenden Foederis, so wohl im Herzoglichem Preussen / als außser demselben / erworben hat / keine speciale Meldung geschehen: So hat man / damit solches nicht etwan zum Præjudiz / sothaner Seiner Churfürstlichen Durchlauch-

lauchtigkeit jurium gezogen werden könnte/ abgeredet und
verglichen; daß über die / von denen interessirten Thei-
len deßhalb gegebene absonderliche Erklärungen / auch
von Uns/ als Mediatore, ein Attest dessen/ was hierun-
ter vorgangen/ ausgestellt werden solle. Wir bezeugen
dannhero Krafft dieses in bester Form und anff Unsere
Treu und Glauben / daß die Schwedische Legation,
bey denen Friedens-Handlungen declariret / wie daß
es Ihnen weder zukomme noch angehe/ obgedachte Pa-
cta zu approbiren oder denenselben in einigerley Stü-
cken derogiren zu können oder zu sollen; die Pohlische
Legation aber so Münd- als Schriftlich Treu- und
Glaubwürdig manifestiret habe / daß Ihre Königliche
Majestät und die Republic Pohlen / denen vorbemeld-
ten Pactis, durch solch Instrument/ nichts benehmen
wollen/ können noch sollen/ sondern sothane Pacta in al-
len ihren Articulen / Puncten und Clausulen auffrecht
halten und handhaben wollen.

Es ist auch folgendes aus dem XXVI. Articulo des Olivischen
Frieden-Schlusses zu mercken.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg
soll alle und jede Dertter/ welche diesen Krieg über in
Pommern erobert und mit dessen Völckern besetzt seynd/
Ihrer Königlichen Majestät und dem Königreich
Schweden / die in Holstein und dem Herzogthum
Schleß-

Schleßwig aber/ dem Durchlauchtigsten Fürsten und
Herzogen von Holstein Gottorff/ 2c. 2c. restituiren und
abtretten; welche Evacuation geschehen soll/ an denen
Pommerischen Orten/ ausgenommen Wollin/ Dam
und Greiffenhagen/ innerhalb zweyen Wochen von dem
Tage der ratifications-Auswechselung an zu rechnen;
zu welcher Zeit dann Elbing ebenmäßig soll
restituirt werden; Wollin aber Dam und Greiffen-
hagen/ wie auch die Dörter in Holstein und dem Herzog-
thum Schleßwig/ sollen innerhalb zweyer andern
nechstfolgenden Wochen vom Tage obgedachter Resti-
tution angerechnet/ evacuirt 2c. 2c. werden.

Wannhero denn klahr ist/ daß Seine Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg auch in regard der Evacuation der Stadt Elbing
die Auslehrung derer in Pommeren occupirten Dörter verspro-
chen; ja so gar auch wegen der Evacuation der Stadt Elbing
Sich verglichen haben/ inmassen solche zu eben der Zeit/ da eini-
ge Pommerische Dörter restituirt würden/ bewerkstelliget wer-
den sollen.

Aus denen bey den Olivischen Tractaten verhandelten Aeten
ist auch in acht zu nehmen/ daß als Seine Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg gar schwer dahin gebracht werden können/ zu
consentiren/ daß ihrem Recht auff Elbing nur allein durch einen
separaten Articul prospiciret würde/ die die Pohlnische Gesandten/
welche deß Schluß des Friedens auffß ei frigste verlangeten/ verspro-
chen/ und deshalb des Königs Garantie ausgeantwortet haben/
daß nemlich/ wann Elbingen von denen Schweden

den

den restituiret würde/ keine Pohlnische Besatzung hinein geführt / sondern so gleich Churfürstl. Milik darein geleyet werden solte.

Aus allen diesen Documenten und Uhrkunden/ welche so gar auff beschwohrne Treu und Glauben gegründet/ ist mehr als Sonnen-klar; daß nicht allein Ihre Königliche Majestät und die Republic Pohlen / durch die Brombergische Pacta Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. zu Brandenburg und Dero Nachkommen/ die Stadt Elbing mit Ihrem ganzen District und Gebieth/ auch denen angedachte Ihre Majestät und Republic Pohlen vordeme daraus geflossenen Einkünfften/ in volle Bothmäßigkeit und Eigenthum cediret und übertragen haben / um selbige auff eben die Art vor sich zu haben/ zu besizen und zu genieffen / wie Sie von dem König und Königreich Pohlen bis zu dem lekten Schwedischen Krieg und 1655stem Jahr inne gehabt und besessen worden: Sondern daß auch der König und die Republic Pohlen weiter versprochen / daß / so bald die Stadt Elbing aus der Schweden Gewalt würde entrissen/ oder sonst wieder erlangt seyn/

Niemanden als Seiner Churfürstl. Durch-
lauchtigkeit die erledigte Possession derselbigen
ohne alle Prætension und Verzögerung gege-
ben / und mit dero Besatzung ohne einige des
Königes oder des Königreichs Kosten/beleget
werden solle; Massen dieses alles derer Brombergischen
Pactorum eigene Worte seynd.

Damit aber auch niemand vorgeben möchte / als wäre diese
Veräußerung ohne Nachdencken / auch ohne wichtige und gerech-
te Ursachen vorgenommen worden: So ist in solhanen Pactis
ausdrücklich gesezet / Vorerst sey es von deswegen
geschehen / weil durch Gottes Schickung Se.
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in einen
aufrichtigen und treuen Frieden und Freund-
schaft mit Ihrer Königl. Majestät und dem
Königreich Pohlen auch Groß-Herkogthum
Litthauen / von welchen dieselbe Se. Churfst.
Durchlauchtigkeit / durch einbrechende Feindli-
che Kriegs-Gewalt und ungängliche Noth /
Widerwillen abgerissen waren / glücklich wieder
eingetreten und sich mit dem Durchlauchtig-
sten Königreich Pohlen und Groß-Herkog-
thum Litthauen so genau verknüpfet hätten /
daß sie dessen Vortheil Ruhen und Sicherheit

zu

zu besorgen und zu befördern / gehalten wären;
Demnechst hätten auch Ihre Königl. Maje-
stät und die Freiswürdigste Republic reifflich
erwogen / so wohl die Gefahr / welche Sr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Lan-
den durch dero Separation von der Schwedi-
schen Partien obschwebete : als auch wie hoch
ihnen daran gelegen / diesen benachbarten Poten-
taten und Churfürsten auff gerechte Art sich
verbindlich zu machen / und insonderheit / was
für grosse und nützliche Dienste Seine Churf. Durchl. dem König und der Republic / mittelst
würcklicher Conjunction dero Wassen mit de-
nen Ihrigen nicht weniger in Friedens- als
Krieges-zeiten leisten könnten.

Man lässt jedermanns / auch selbstens unbilliger und mißgün-
stiger Leute Urtheil anheim gestellt seyn / ob gerechtere und wich-
tigere Ursachen / als obige erdacht werden können ? Auch seynd
solche nicht betrüglich oder Chimerisch gewesen ; denn der von
dem König hierbey abgezielte Effect ganz völlig erreicht worden /
in deme das von Feindlicher Gewalt und Krieges-Last damahlen
gänzlich niedergedrückte Königreich Pohlen / von solcher Zeit an
und nach der mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ge-
schehenen Zusammensetzung der Wassen / sicher und unangefoch-
ten gestanden ; die Wassen aus dem innersten des Reichs in frem-
de Lande transferirt ; Seine vorige Kräfte wieder erlangt / und
endlich durch den Olivischen Frieden-Schluss die Restitution alles
dessen / was es vor dem Krieg besessen / völlig wieder erhalten hat.

Wer

Wer wolte doch nun wohl dafür halten / daß diese so viel und grosse avantagen durch den Abgang einer einzigen Stadt allzuthuer erworben? Und so viel mehr / da auch der / dem Durchlauchtigsten Könige und Glorwürdigsten Republic aus diesen Vorträgen zugewachsene Nutzen / nicht so gleich mit damahligen Kriege auffgehöret hat; Dann indeme dieselben durch ein festes bis zur Welt Untergang währendes ewiges Bündniß einen benachbahrten mächtigen Churfürsten mit Sich verknüpfet: haben Sie hierdurch nicht allein aus dieser Nachbarschaft alle Furcht vertrieben und Ihre Sicherheit auff ewig unterbauet; Sondern Sie behalten denselben auch über das verbunden / der Republic bey allen derselben zustossenden Kriegen eine gewisse Anzahl Troupen zu fourmiren.

Nach dessen allen reiffer Erwehung haben nicht allein Ihre Königliche Maj. und alle bey derselben befindliche Senatoren kein Bedencken getragen / diese der Republic so viel avantage bringende Brombergische Pacta oder vielmehr ewiges Fœdus mittelst Endes (welches auch zu mehrer Befestigung bey jedesmahligen Regierungs-Antritt eines neuen Königes oder Churfürsten wiederholet werden muß) zu bekräftigen: sondern es haben auch alle Stände / und also die ganze Respublica auff dem nechst-erfolgten Reichs=Tag des 1658. sten Jahrs eben diese Pacten solenniter und ohne iemands Widerstreben / Protestation oder Contradiction, durch eine ordentliche Constitution und publiques Reichs=Gesetz approbiret und confirmiret. Ja bey denen Olivischen Friedens=Tractaten selbst / ist das / Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus denen Brombergischen Verträgen auff Elbing zukommendes Recht / auffrecht und ohn vermindert erhalten worden; Wie Wir solches oben mit mehrem ausgeführet haben.

Ehe Wir aber weiter fortgehen / wird man Uns erlauben / des Durchlauchtigsten Churfürsten Friderici Wilhelmi Hochseligsten Andenckens ganz sonderbahre / und fast keine Exempel für sich findende Moderation, Generosität / und geneigteste Gemüths=Propension gegē die ruhmwürdigste Republic hierzu bemercken; denn

denn als nach Inhalt oftgemeldter Pacten
Ihne und Seinen Nachkommen / (und solchem
nach auff Ewig) die Stadt Elbing samt Ihren
ganken District und Gebieth in höchstem
Ober-Herrlichem Gewalt und Eigenthum zu ha-
ben / zu besitzen un̄ zu nutzen übertragen worden:
hat derselbe dennoch in Consideration gezogen / daß diese ewige
Cession, ob Sie gleich zum höchsten Nutzen des Königs und Kö-
nigreichs Pohlen gereichte und zu Wiederergänzung des vorher-
gespaltenen und zerstreuten Corporis der Republic geschehen
wäre / vielleicht nicht ohne schmerzliche Empfindung derer Ceden-
ten geschehen können; Und ist dannenhero aus brennender Be-
gierde Ihnen Seine aufrichtige Zuneigung durch ein ganz par-
ticulires Denckmahl zu erkennen zu geben / bewogen wor-
den / das Ihne und Seinen Nachkömmlingen
(folglich auff Ewig) cedirtes vollkommenes
Ober-Herrliches Eigenthums-Recht auff El-
bing / freiwillig und ungezwungen in ein
Pfand-Recht zu verwandeln / Krafft dessen Se.
Churfl. Durchl. sich verbunden / diese Ihnen
einzuräumende Stadt Elbing / wann deren
Einlösung von Ihrer Königlichem Majestät
und dem Königreich Pohlen / vor Sie selbstem
und aus Ihren eigenen publicquen Mitteln ge-
schehen würde / hinwieder abzutreten.

Das hierüber ertheilte Document ist folgendes
Einhalts:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden/
Marggraff zu Brandenburg/ des Heiligen Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. ꝛc. ꝛc. Thun kund
und bezeugen durch diesen Unseren Revers, daß obwohlen
Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Schweden in
Ihrer Ratification und Declaration über die/von Seiten
Ihrer Königlichen Majestät und der Republic Pohlen
mit Uns zu Belau den 19. Septembr. dieses Jahrs ge-
schlossene und hernach zu Bromberg confirmirte und be-
schwohrene Pacta, Uns die Stadt Elbing in Ober-Herr-
lichen höchsten Gewalt und Eigenthum concediret ha-
ben: Wir jedennoch in Betracht des Erlasses der
Zünffhundert Mann zu Pferde/welcher Uns/ an Un-
serm/ der Republic Pohlen aus obgedachten Pacten zu
leistendem Hülf-quantum der 2000. Mann geschehen:
so dann auch in Ansehung der/im Nahmen Ihrer Kö-
niglichen Majestät und Republic geschehenen Declara-
tion, daß nemlich alle Mauren und Fortificationen
der Stadt Elbing vor derselben Retradition durch Unse-
re Besatzung niedergeworffen werden sollen/ verspro-
chen/ auch Uns und Unsere Erben verbunden haben/
Inmassen Wir dann auch hierdurch versprechen und
Uns verbinden/ daß/wann Uns zuvoren von Ihrer Kö-
niglichen Majestät und dem Königreich Pohlen aus Ih-
ren eigenen public Mitteln/ die von Ihrer Majestät of-
ferir-

ferirte Summe der ⁴⁰⁰_{M.} Rthl. bezahlet worden/ Wir als-
denn gedachte Stadt Ihrer Majestät und Dero Succes-
soren/ auch dem Königreich Pohlen/wann solche Einlö-
sung vor Sie selbst und zu Ihrem eigenen Gebrauch
geschiehet/ wieder abzutreten und zurück zu geben gehal-
ten seyn wollen und Unsere Nachkommen verbunden
bleiben sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses mit Unserer ei-
genen Hand unterschrieben und mit Unserem Churfürst-
lichen Siegel bestärcken lassen. Begeben zu Brom-
berg den 6. Nov. 1657.

Wer sollte nun wohl glauben / daß nach so vielen ansehnlichen Bezeu-
gungen/ einer aufrichtigen Treue und Liebe/ womit Se. Churfürstliche
Durchlauchtigkeit Ihro die Republic obligat gemacht hatten/ Ja nach
so höchst solennen und mit Juramenten bekräftigten Verbindungen/
womit der König und die Republic Seiner Churfürstl. Durchlaucht. ver-
pflichtet waren: auch nur die geringste Verzögerung und Auffenthalt solte
gemacht worden seyn/ Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit die von de-
nen Schweden nach dem Olivischen Friedens-Schluß evacuirete Stadt
Elbing Pfands-Weise in Besiz zu zugeben. Dennoch aber ist diese Sa-
che wider alles Vermuthen ganz anders ausgefallen; Denn ob zwar ab-
geredet und von Seiten Ihrer Königlichen Majest. von Pohlen fest ver-
bürget und garantirt war/ daß in die von Schweden wiederzugebende
Stadt Elbing/ keine Pohlische Garnison verlegt / sondern alsobald
Churfürstl. Troupen hineingenommen werden solten: So haben doch
nichts desto weniger die zu denen Olivischen Friedens-TraTaten abge-
schickte Pohlische Gesandten in dem VII. Articul dieses Friedens nach-
gegeben / daß diese Stadt nach geschehener Schwedischen Evacuation

in Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen und dero Commissarien
Hände überantwortet werden solte. Dieses wäre nun zwar ein geringes
gewesen/ so leicht hätte ersetzt werden können/ wann nur die Pohlische
Miliz wäre beordert worden/ die von Schweden übernommene Stadt/
Seiner Churfürstl. Durchl. so gleich zu übergeben/ welches dann auch
dieselbe nach deutlichem Einhalt der Pacten urgireten; Es ist aber an
statt dessen der Königliche Hoff-Schazmeister Rey nur allein mit solcher
Instruction nachher Elbingen geschickt worden/ daß er mit denen Chur-
fürstlichen Ministris wegen des Elbingischen Traditions-Wercks Hand-
lung pflegen solte. Zwar haben sich Seine Churfürstl. Durchl. hierzu
nicht verstehen wollen/ sondern die klare Maßgebung und Verordnung
der Pacten angezogen/ Krafft deren die Stadt Elbing/ so bald sie nur aus
Schwedischen Händen wieder erlangt seyn würde/ Seiner Churfürstl.
Durchl. ohn alle Anforderung und Aufschub eingeräumt und mit Churf.
Guarnison besetzt werden solte: Man hat aber denen Tauben gepredigt
get/ und ietztgedachter Rey, alles was entweder die Gerechtigkeit selbst-
sten/ oder beschworne Treu und Glauben/ so dann das Vöcker-Recht
und die Heilig-geachtete Krafft solenner Bündnissen und Verträge an
die Hand gegeben/ durch allerley nichtswürdige Behelffe/ die man sich nur
zu allegiren schämet/ zu umgehen und zu eludiren getrachtet/ auch in der
That selbst eludiret; ohnerachtet alles sein Vorbringen von Seiten der
Churfürstl. Deputirten genugsam/ und mit mehr als Sonnen-klahren
Ursachen und Gründen wiederleget worden/ Seine Churf. Durchl. auch
zugleich declariren lassen; daß Sie/ der Republic zum Besten/ und da-
mit derselben die Wiedereinlösung desto leichter fallen möchte/ von der pro-
mittirten Summe funffzig tausend Reichsthaler erlassen/ und daneben al-
lem/ so in denen Brombergischen Pactis von der Stadt Privilegien/ Re-
ligion/ und Commercien festgestellt worden/ genau nachkommen wolten;
Aber des Reyen Vorsatz war/ Sr. Churf. Durchl. die Stadt gar nicht ab-
zuliefern!

Zu wünschen wäre zwar/ daß dieses aller Treu und Glauben auch de-
nen Pactis offenbahrlich zu wiederlauffendes Verfahren dem gedachten
Reyen

Reyen allein beygemessen werden könte; Es haben aber die auff dem Reichs=Tag A. 1660. und 1661. zwischen denen Kön. und Churfl. Commissarien vorgenommene Handlungen klar ausgewiesen / daß solche des Keyen/ gegen die Verträge und wider öffentliche Treue und Glauben aufgesuchte Chicannen/in vielen Gemüthern dortiger Stände tieffer Wurzel gefasset/als daß selbige durch Vorstellungen gültiger Ursachen und Beweis=Gründe herausgerissen werden könten. Dieserwegen war nun denen Churfürstl. Gesandten damahlen befohlen/keines Weges zuzugeben/ daß das Negotium von Elbingen abermahlen zu mißlichen Tractaten gezogen würde: Eines Theils/ weil die Disposition derer Verträge klar/ und ausser allem Streit wäre; dabeneben auch dasjenige / was S. 18. der Belauischen Pacten / von beyderseitiger Commissorialischen Abthung derjenigen Streitigkeit disponiret und geordnet wird/welche wegen Execution und Erfüllung des Fœderis entstehen möchten/auf die Elbingische Sache in keine Wege gezogen werden könte/ da im Gegentheil in eben diesen Brombergischen Pactis ausdrücklich versehen/ daß der von Schweden wieder erlangter Stadt Elbingen erledigter Besitz/ S. Churfl. Durchl. NB. ohne alle Prætensiones und Dilationes eingeräumet werden solle. Andern Theils solten auch die Churfl. Gesandten vor solchen ungewissen Tractaten in dieser Sache sich vorsehen/ weil es schwer seyn würde / so viel Köpffe als der Pohlischen Stände wären / auff einen Sinn und Meynung zubringen / da ein einziger dissidirend = oder protestirender aus der Menge der Landboten die ganze Sache rückgängig machen könte; Über welches alles es denn auch endlich geschehen dürffte/ daß die Pohlische Stände in dieser Sachen / in weleher Sie doch nichts anders als ein Mit = pacificirendes Theil wären / sich einer Decision anmassen würden. Nichts desto weniger haben doch die Churfl. Ministri nicht unterlassen/ auff alles / was die Königl. vorgebracht/ mit solcher Rechts=Beständigkeit und Krafft zu antworten/ daß diese letztere nicht das geringste darauff zu versehen gefunden / sondern endlich nur geflissentlich und beharrlich vorgeschüzet; Es würde niemahlen die Restitution an Pohlen erfolgen/ wann einmahl die Stadt in

Se. Churf. Durchl. Hände so irde gefommen seyn. Gegen welchen
Scrupel aber S. Churf. Durchlaucht. alle nur verlangende Versiche-
rung und Garantie offeriret haben. Die letzte Ausflucht derer Königl.
chen Commissarien ist endlich diese gewesen/ daß Se. Churf. Durchl.
durch den Besiz der damahlen innehabenden Städte Braunsberg und
Frauenburg/ biß dahin/ daß Sie ratione der Possession der Stadt El-
bingen vergnüget worden / genugsam gesichert wären.

Inzwischen aber haben Se. Churf. Durchl. sich dennoch allzugutwil-
lig finden und nun und dann declariren lassen/ Sie wolten auff der Pos-
sion von Elbing eben nicht unabläßlich bestehen / wann Ihnen nur ein
anders Equivalent eingeräumt würde; Zu welchem Ende Sie auch
Braunsberg/ Marienburg/ wie auch einen gewissen Strich Landes an der
Weichsel in Vorschlag bringen lassen; Sie haben endlich auch zu Ende
des 1661. gehaltenen Pohlischen Reichs-Tags / um der ganzen Welt Ihre
gegen die Republic habende Affection und Neigung abermahlen zu
bezeugen/ Schriftlich declariret/ daß sie von selbstem freywillig und ohne
einige Schuldigkeit/ zu Bezeugung Ihrer gegen Ihre Königl. Majestät
und die Republic hegenden Willfärtigkeit/ nicht nur Ihrem durch die
Brombergische Verträge auff die Stadt Elbing und deren Gebieth er-
worbenen Recht/ mit der ausdrücklichen Condition renunciireten/ wann
Ihnen dagegen eine andere Equivalente hypothec eingeräumt seyn
würde/ sondern auch von der in dem Contractu conventionali expri-
mirten Summe der viermahlhundert tausend Rthr./ einhundert tau-
send remittirten und erliessen / wobey Sie Sich aber das Recht und
Macht/ die Städte Braunsberg und Frauenburg im Bischoffthum
Ermland / biß zu erfolgter würcklicher tradition der Stadt Elbing oder
deshalb erhaltener anderwärtsen völligen Satisfaction zu behalten;
reserviret und ausbedungen haben
wolten.

Der

Der Brandenburgischen Gesandten dieserhalb gethane
Declaration lautet von Wort zu Wort
also:

SEiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bran-
denburg ꝛ. ꝛ. Geheime Etats-Räthe und Bevoll-
mächtigte Gesandten thun hiermit kund und bezeugen/
allen und jeden/ so daran gelegen ist/ oder einiger Massen
gelegten seyn kan; Daß Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit demjenigen Recht/ welches Dieselbe durch
das zu Belau den 19. Septemb. 1657. geschlossenes und
zu Bromberg den 6. Novemb. ejusd. anni ratificirtes/
so dann auff dem Reichs-Tag des folgenden 1658sten
Jahrs mit einhelligem Consens derer sämtlichen Pohl-
nischen Reichs-Stände approbirtes ewiges Foedus, auff
die Stadt Elbing und derselben Gebieth erlanget ha-
ben/ (jedoch ohne solchen Pactis in denen übrigen Pun-
cten zu derogiren) freywillig und ohne alle Schuldig-
keit/ zu Bezeugung Dero gegen die Republic habender
Willfärtigkeit/ mit der Condition, daß Ihnen
dagegen ein anderes æquivalentes Unter-
pfand/ vermittelst einer öffentlichen Constitu-
tion vorher eingeräumt seyn müsse/ renunciiret
und abgesaget/ dabeneben auch/ zu Abthung aller an
dieselbe machender prætensionen/ von der/ in dem Retra-
ctu Conventionali exprimirten Summe, Einhunde rt-
Tausend Rthlr. nachgelassen haben; Wie Wir denn auch
aus

aus habender Churfürstlicher Vollmacht / im Nahmen
Deroselben / in Krafft dieses / unter obengesetzter
Condition, renunciiren und remittiren; Jedoch / daß
vorbesagte Pacta des ewigen Foederis und dessen Arti-
kel, Conditionen, Puncten und Clausulen in allem/
so wol was das Independenz Recht und Souveraini-
tät des Herzogthums Preussen und die Bewilligung
der Lehne über die in der Boywodschafft Pommern
gelegene Nemter Lauenburg und Bütow / als auch das
Pfand-Recht über Draheim angehet / unverändert und
unverlezt bleiben sollen. Damit aber auch Seine
Churfürstliche Durchlauchtigkeit der Auszahlung des
Ihro wegen Elbingen alsdenn noch competirenden
und auff drey mahl hundert tausend Reichsthaler
belauffenden Rests / gewiß und gesichert seyn mögen/
ist reserviret und vorbehalten worden / und
wird Deroselben hiedurch würcklich vorbehal-
ten / das Recht und Macht die im Bischoff-
thum Ermland gelegene Städte Braunsberg
und Frauenburg so lang bis Seiner Chur-
fürstlichen Durchlauchtigkeit entweder El-
bing würcklich eingeräumt oder dieselbe ande-
rer Gestalt vergnüget worden / inne zu haben
und zu behalten; Jedoch dergestalt / daß inzwi-
schen

schen das Exercitium der Catholischen Religion in
der Frauenburgischen Cathedral-Kirche nicht gehin-
dert werden soll. Was aber belanget das Recht/ die
Mauren und Fortificationen der Stadt Elbing zu de-
moliren: Alldieweilen selbiges vielmehr die Stadt
selbsten/ als die Republic angehet: So versprechen
Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich deshalb
in gerechte auch billigmäßige freundliche Mittel und
Wege mit gedachter Stadt Elbing zu vergleichen; Und
sollen im übrigen hiedurch alle und jede/ aus allerley
Contraventionen oder Abnöthigungen gegen einander
erregte prætensiones gänzlichen gehoben und auff Ewig
abgethan seyn; Also/ daß inskünfftige beyde Theile
eine feste und nie unterbrechende Freund- und Nachbar-
schafft zusammen halten sollen. Geschehen zu Warschau
den 8. August. Anno 1660.

Obgedachte Churfürstl. Brandenburgische
Gesandten

Joh. von Hoverbeck / Joh. von Dobzenski.

Ⓞ

Es

Es ist aber weder das reservirte Equivalent einer anderweitten hypothec, ob man gleich darüber vielfältige aber allzeit fruchtlose Handlung gepflogen / noch auch dieses jemahlen erfolgt / daß die Städte Braunsberg und Frauenburg hätten behauptet und behalten werden können / wie davon so gleich mit mehrem soll geredet werden. Daß also / da die Erfüllung der Conditionen nicht erfolgt / welche Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit von dem König und der Republic ausdrücklich stipuliret und bedungen hatten / jetztgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch an Dero unter solchen expressen Conditionen gethane Versprechungen aus keinerley Recht gebunden seyn.

Und gewißlich seynd Seine Churf. Durchl. aus dem Besiz der Städte Braunsberg und Frauenburg auff eine herbe und in keine Wege anständige Manier zu weichen genöthiget worden; Denn weiln diese Orte / wie bekand / zum Bischoffthum Ermland gehören / und es sich zugetragen / daß der Ermlandische Bischoff / Namens Joh. Stephan. Widzga, Anno 1663. von dem König und der Republic ernennet worden / um nebst dem Vice-Canzlar Johann Leszcinski Seiner Churf. Durchl. zu Brandenburg die Thro aus denen Polnischen Pactis zukommende Souverainität über Preussen zu übertragen und bey der Huldigung solches Landes zu assistiren: So hat gedachter Ermlandischer Bischoff sich diese Gelegenheit zu Nutz gemacht / und das Ihme aufgetragene Amt und Commission eher nicht verrichten wollen / es hätten dann zuvor Seine Churf. Durchl. Dero Besatzungen aus Braunsberg und Frauenburg herausgezogen; Welches denn Seine Churf. Durchl. damit der einstehende Erbhuldigungs-Actus nicht wieder gehemmet und neue Unruhe erregt würde / gang wider Ihren Willen und aus Noth zu thun sich gezwungen gesehen / wie dessen die Acta publica dann auch Zeugniß geben.

Man

Man muß sich hierbey gewißlich verwundern/ wie diese Edelste und
von Treu und Glauben auch dem Wohlstand sonst überaus vielhaltende
Nation, Sich dahin verleiten lassen/ daß Sie Ihr beschwornes/ auff öf-
fentlichen Reichs-Tagen avouirtes und confirmirtes Versprechen wegen
tradition der Stadt Elbing/ seit dem Olivischen Friedens-Schluß bis
auff diese Stunde niemahlen erfüllen wollen. Es ist zwar nicht schwer
noch verborgen die Ursachen hiervon zu finden: Aber/ob dieselbigen gleich
unter dem Nahmen und Schein der Nutzbarkeit sich annehmlich machen
können / indem die Republic nicht genöthiget seyn will/ eine so grosse Sum-
me Geldes auszukehren; So sind sie doch im Gegentheil von Gerech-
tig-Billig-und Schuldigkeit gar weit entfernet. Dann wer zweiffelt doch
daß Verträge nicht solten gehalten/und Versprechungen nicht erfüllet wer-
den müssen? Sonderlich / wann das Gewissens-Band eines Juraments
dazu gekommen / über welches nichts heiligers und denen Gött- und Welt-
lichen Rechten nichts gemäßers erdacht werden kan; denn Treu und
Glauben ja das Band ist/ wodurch die Menschliche Gesellschaft und mit-
einander habender Umgang / Handel und Wandel erhalten wird. In
der Glorwürdigsten Republic selbst hat es auch an grossen Leuten nicht
gefehlet/welche dieses unanständiges Beytragen iederzeit und durch viel-
fältiges Klagen und Vorrückungen detestiret haben; immassen solches
die Acta publica genugsam ausweisen.

Selbsten der König Johann Casimir, hat dem
Chur-Brandenburgischen Abgesandten Herrn von Ho-
verbeck bey der Ihme auff dem Reichs-Tag anno 1661.
ertheilten Audiens / Seine Wohlgewogenheit und
danckbahres Gemüth gegen Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit wegen Dero bey Ihnen erworbenen
meriten weitläuffrig und großmüthiglich bezeuget/ so
gar daß gedachtem König auch die Thränen / wegen
noch

noch nicht erfüllten beschworenen Versprechens / in die Augen gedrungen.

Der Reichs-Canzlar Graff von Leszcinski hat auch oft Schriftlich vorgestellet; die mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auff Treu und Glauben geschlossene Pacta und die darüber geleistete Heilige Juramenta könten nimmermehr zugeben / daß man Derselben Elbingen entzöge.

In denen Reichs-Tags-Acten de Anno 1661 finden sich vieler Senatoren-Stimmen / als des Erb-Bischoffs zu Gniesen / derer Bischöffe von Cujav und Ermland auch anderer / in welchen ganz klahr behauptet wird / daß man Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit die Ablieferung der Stadt Elbing / ohne öffentliche Treu und Glauben zu brechen / nicht versagen könne. Was die Crakausche und Ermlandische Bischöffe deshalb gesprochen / ist sonderlich werth bemercket zu werden; Jener hat der Republic die Rache Gottes angedräuet / wann Sie gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit endbrüchig würde und das verabredete nicht erfüllte; Wobey Er das Exempel des wegen Meyn-Ends erschlagenen Königes in Ungarn und Pohlen Uladislai IV. angeführet und hinzugesetzt: Er vor sein Theil wolte lieber des Todes seyn / als mit-ansehen / daß die Republic / welche bis dahin / und auffer diesem einigen Falle / sonst allezeit Treu und Glauben zu halten / höchst-geflissen gewesen / Sich einen Schandfleck anhängen sollte.

Die-

Dieser / der Ermlandische Bischoff hat öffentlich bezeuget /
daß ob Ihm zwar Seine Churfürstliche Durchlaucht ge-
keit weder durch Gutes noch durch Böses bekannt wä-
ren / so werde Er doch gezwungen zu bekennen / daß die
Republic ohne Verletzung Ihres Gewissens und ohne
Treulosigkeit / ja auch ohne Schande vor der ganzen
Welt / Seiner Churf. Durchlaucht. dasjenige nicht
weigern könnte / wessen man Sich so heiliglich und mit-
telst Endes Krafft verglichen hätte.

Ob dieses nun zwar ohne solcher grossen und gewissenhaften Leuthe
ewigen Ruhm nicht kan angeführet werden: So hat es doch so viel gefeh-
let / daß auff solchem Reichs-Tag Sr. Churf. Durchl. billigstem Verlan-
gen ein Genügen geschehen wäre / daß vielmehr durch ungegründete
Protestation einiger aus dem Adel / die ganze Sache sich fruchtlos zer-
schlagen.

Weshwegen denn auch Se. Churf. Durchl. von der Zeit an fest
resolviret haben / wegen der tradition der Stadt Elbing / forhin niemah-
len auff denen Pohlischen Reichs-Tagen tractiren zu lassen / und solches
zwar aus denen schon angeführten triffstigsten Ursachen: damit nemlich ei-
nes Theils die Republic sich keines Ausspruchs in dieser Sache / worinn
Sie eines der Pacificirenden Theile ist / anmassen möchte / denn auch /
weil andern Theils leicht abzusehen / daß Ihre auff diese Artz in Ewigkeit
keine Satisfaction wiederfahren würde / da eines einzigen Landbodenpro-
testation, wozu leicht zu gelangen wäre / das ganze Werck hemmen und
unkräftig machen könnte. Bey diesem Fürsaz seynd nicht nur Seine
Churf. Durchl. Höchstseel. Gedächtniß / sondern auch iezo regierende
Churf. Durchl. zu Brandenburg feste geblieben / und ob schon auff denen
Anno 1671. und 1672. gehaltenen Reichs-Tagen von den Meisten Se-
natoren sowohl als dem Adel hefftiglich urgirt worden / daß die Elbingi-

sche Sache und was vor prætensiones die Respublica haben möchte/ vor
der damahlen wiederholten Confirmation derer Pactorum ausgemacht
werden möchten: So haben doch die Churfürstliche Gesandten solchem
männlich widersprochen und dahin durchgedrungen / daß die Confir-
mation mit Aufsetzung solcher Prætensionen ertheilet worden. Man
hat sonst auch wahrgenommen / daß so oft der König und die Repu-
blic mit seiner Churfürstlichen Durchl. etwan ein wichtiges Werk abzu-
thun gehabt / Jene mit der Materie Ihrer weitergeholtten Præten-
sionen aufgezo-gen kommen / in Meynung Seiner Churfürstlichen Durchl.
wegen tradition der Stadt Elbing habendes gerechtes Verlangen dar-
durch allemahl eludiren zu können. Solches ist auch bey der Erb-Hul-
digung / welche ietz regierende Seine Churfürstl. Durchl. vor 8. Jahren zu
Königsberg eingenommen / von Seiten der Königlichen Commissarien
abermahlen moviret / aber diese Sache durch eine gewisse von beyden
Theilen approbirte / in Form eines Protocolli abgefassete Schrift
bis zu anderer Zeit ausgesetzt worden. Der Inhalt solcher Schrift ist
folgender:

Nachdem Ihrer Königlichen Majestät und der
Ehrlowürdigsten Republic Pohlen abgeordnete
Commissarii der (Tit.) Herr Hieronymus Augusti-
nus Grass und Fürst von Lubomirski, des Heiligen Rö-
mischen Reichs Fürst etc. und Herr Stanislaus Szczuka
nach geschehenem solennen Huldigungs Actu, bey der/
mit (Tit.) Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg Geheimbden Etats-Räthen Herrn
Paul von Fuchs / und Herrn Eberhard von Danckel-
mann gehaltenen Conferenz vorgebracht: Wie Thro
Königliche Majestät und die Republic verlangten / daß
wegen Beylegung gewisser aus denen Belauischen Pa-
Etis

Etis herrührender Prætensionen und Angelegenheiten nach Inhalt derer Pactorum durch die von beyden Theilen zuordnende Commissarios förderlichst gehandelt werden möchte: Als haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch Ihren zu sothaner Abthung allerdingß geneigten Willen hinwieder temoigniren und denen Herren Gesandten anzeigen lassen/ daß auch Sie nichts mehr wünschten/ als daß aller Saame der Uneinigkeith und Zwietracht/ so noch übrig/ und dem Bande des ewigen Bundes/ auch der Freund- und Nachbarschafft zwischen Pohlen und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit entgegen seyn möchte/ auffß eheste mit der Wurzel ausgerissen würde; Zumahlen auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Prætensionen und Angelegenheiten/ die aus eben solchen Pactis entspriessen thäten/ und darinn fundirt wären/ deren Sie aber bißhero vor deswegen nicht gedencfen wollen/ weil Sie dafür gehalten/ es möchte solches/ so lange das Königreich Pohlen so wohl/ als Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in jetzige schwehre Kriege verwickelt/ einiger Massen beschwehrlich und ungelegen fallen; Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit wolten aber/ wann es Thro Majestät also gut finden/ hierunter an Sich nichts erwinden lassen/ und erwarten/ was Zeit und Ort dieselbe samt der Republic zu Bornehmung solcher Commission bestimmen wolten; Wann sonst Thro Königliche Majestät (wie derer Herren Gesandten

sandten wiederholte Declaration angeigete) Seiner
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Meynung deshalb
zu wissen verlangeten/ so ersuchten Sie Ihre Königliche
Majestät/ die zu dergleichen Commissionen in denen
Pactis bestimmte zwey Monatliche Frist/ bis zu Ende des
bevorstehenden Feld-Zugs in den Monat November
des lauffenden Jahrs auszustellen; Weil Seine Chur-
fürstliche Durchlauchtigkeit bey der Commission einen
Ihrer Ministrorum zu gebrauchen vor hätten / welcher
mit Ihnen zuvor in Campagne gehen müste/ und wegen
Seiner/ zu Unterhaltung guter Nachbarschaft zwischen
Pohlen und Chur-Brandenburg habenden Sorgfalt/
zu beyder Theile nicht geringem Nutzen bey dieser Sa-
che würde employiret werden können. Was sonst
den Ort der Tractaten angieng/ deshalb hielte man die
Stadt Danzig vor sehr beqvem. Wie nun vorge-
dachte Herrn Commissarii darauff repliciret/ gestalt sie
vertraueten es würden Ihre Königliche Majestät in
diesen/ aus so billigen und wichtigen Ursachen verlang-
ten Aufschub/ ohne Bedencken willigen: Also ist man
schlüssig worden/ daß vorgemeldte beydertheilige Com-
missarii den 23^{ten} Novemb. des gegenwärtigen Jahrs/ um
diese Controversien nach denen Pactis benzülegen/ zusam-
men kommen sollen; jedoch also/ daß wann etwan we-
gen ein oder anderer wichtigen Hindernissen Ihre Kö-
nigliche Majestät und die Republic Dero Commissari-
os zu dem verglichenen termino nicht abfertigen könten/
als

alsdenn die zwey Monatliche/ in denen Pactis fundirte
Zeit/ von neuem beobachtet und die Zusammenkunft
hier in Königsberg angestellet werden solle/ als welchen
Ort Ihrer Königlichen Majestät und der Republic Ge-
sandten wegen der Nähe des Groß- Herzogthums Lit-
thauen/ und aus vielen andern Ursachen/ bequemer als
die Stadt Danzig hierzu geachtet haben. Daß obi-
ges alles von beyden Seiten also gebührend abgeredet
worden/ deshalb ist dieses Document an statt eines
Protocollis aufgesetzt worden. Zu Königsberg den
 $\frac{16}{26}$ Maji 1690.

Alldieweil aber die damahlen auff sechs Monat gesetzte Zeit des
Aufschubs / bereits vor mehr als acht Jahren verflossen / ohne daß jemah-
len die geringste Erwähnung von Anstellung der Commission geschehen:
So ist daraus ganz klar zu ersehen/ daß von denen Commissionen und
Prætensionen/ bloß allein darum / so viel Geschreyes gemacht werde / da-
mit Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit abgehalten werden / wegen
Tradition der Stadt Elbing scharffe Anforderung zu thun. Dann so
viel Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg betrifft/ diesel-
ben werden sich der Commissorialischen von beyderseitigen Deputir-
ten anstellenden Untersuchung / bey welcher beydertheilige Prætensio-
nes entschieden werden sollen / wol nicht entziehen/ sintemahlen Sie bey-
des mehrere und wichtigere Prætensiones haben / als von der Republic
beygebracht werden; Daß aber übrighens das Elbingische Wesen vor ei-
ner Commission tractiret werde/ darzu werden Se. Churfürstl. Durch-
lauchtigkeit in Ewigkeit sich nicht verstehen / weil solches gegen die aus-
drückliche Verordnung der Bombergischen Pacten läuffet/ welche wollen:
Daß die erledigte Possession der Stadt Elbingen NB.
S ohne

ohne einige Prætenſion oder Dilation übergeben/ und dieſer Orth mit Churfürſtlicher Guarniſon beſetzt werden ſolle 2c. 2c.

Wie nun im übrigen Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit keine Hoffnung übrig geblieben / Ihr / an die Stadt Elbing habendes Recht durch eine ordentliche Tradition, auff denen Pohlniſchen Reichs-Tägen zu erhalten: Alſo haben Sich Dieſelbe noch vielweniger attractiren können/ ſolche auſſer denen Reichs-Conventen zu erlangen; Man hat es aber dennoch ſo wohl bey denen Durchlachtigſten Königen / als denen fürnehmſten Senatoren zum öfftern verſuchet / aber allemahl die Antwort erhalten / daß dieſe Sache von Ihnen nicht dependire / ſondern vor die geſamte Stände gehöre und dannenhero auffm Reichs-Tag abgethan werden müſſe.

Se. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit haben alſo gefunden / daß auff ſolche Art man Ihrer nur ſpottete/ indem Sie gleichſam herumgetrieben / und von denen Königen zu den Senatoren und Ständen / von dieſen aber wieder zu denen Königen gewieſen würden; Weßhalben denn dieſelbe nur dieſes einzige Mittel noch übrig und ſich veranlaſſet ſehen/ dasjenige vorzunehmen/ was Ihnen die Göttliche und Völcker-Rechte hierunter zulaffen und an Hand geben/ nemlich/ die Ihnen durch ſo viele geſchloſſene und beſchwohrene Pacta, zugleich auch aus ſo gerechten und wichtigen Urfachen zukommende/ bißhero aber gegen endliche Treu und Glauben unrechtmäßiger Weiſe vorenthaltene poſſeſſion der Stadt Elbing/ ſelbſten zu ergreiſſen.

Dann

Darin es wird wol niemand in denen Göttlichen und Völcker-
Rechten so wenig bewandert seyn/ daß er nicht wissen oder daran zweiffeln
solte/ daß geschlossene Pacta gehalten/ und beschworene Versprechungen
nicht Treu=loß gebrochen werden müssen: Wofern aber das Gegentheil
geschiehet/ daß alsdann der beleidigte Theil berechtiget sey/ dasjenige / so
Ihme gebühret / auch durch den Weg der Waffen zu verfolgen. Wann
es einer Privat-Persohn erlaubt ist / ein Ihr verschriebenes Pfand-Stück
und Hypothec aller Orten zu vindiciren/ wie vielmehr muß solches unter
höchsten puissancen/so unter keinen Gerichten stehen/ statt finden. Auch
ist es ja bekandt/ daß bey Veräußerung nicht eben die Übergabe oder Tra-
dition von Natur selbst erfordert werde/ sondern das dabey verabredete
Pactum giebt schon in dem vereusserten Dinge ein gegründetes Recht und
zugleich die Macht solches Dinges sich überall / wo man es nur findet / zu
bemächtigen. Da nun die beschworene Pacta Sr. Churfürstl. Durchl.
vorerst das Ober-Herrliche Eigenthums-Recht über die Stadt Elbing/
demnechst auch die erledigte Possession derselben / so lange / bis die ver-
glichene Summe gezahlet würde/ concediret haben / und es aber auff
keinerley Art dahin gebracht werden mögen/ daß Ihnen die Possession
freywillig übergeben und eingeräumt würde/ was kan denn dem Natürlich=
auch Göttlichem und Völcker-Recht gemässer seyn/ als eine solche aus allen
Gött-und Weltlichen Rechten gebührende Possession, auff die füglichste
Manier selbst zu ergreifen. Denn wer sich seines Rechts gebraucht/
thut niemanden dardurch Unrecht; Und in der ganzen Welt war ja auch
kein Gerichte zu finden/ vor welchem der König und die Republic von Sr.
Churfürstl. Durchl. hätten belangt werden können; vor Commissarien
aber waren Se. Churfürstl. Durchl. Vermöge Pactorum im geringsten
nicht gehalten / Ihr Recht wegen Elbing zu verfolgen.

Von gewaltsamer Occupation der Stadt / haben so wohl
Seiner Chur = Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hochseligen Andenckens/
als jetzt regierende Chur = Fürstliche Durchlauchtigkeit allezeit abhorri-
ret / nicht nur wegen der Ihnen gegen die Republic angebohrnen Affe-
tion,

tion, sondern auch / damit die allgemeine tranquillität auch in dem
allergeringsten nicht gestöret würde; Vielmehr haben dieselbe ihrerseits
von so langer Zeit her alles dasjenige / wozu Sie aus denen Pactis
verbunden waren / als da seynd: die Erneuerung und Befestigung jekt-
gedachter Pacten bey allen Fällen: Und dann die Præstung der dar-
aus schuldigen Volck-Hülffe solchergestalt erfüllet / daß auch in dem
letzten Stücke / wie der ganzen Republic bekandt / ein überflüssiges/
und mehrers geschehen als wozu man verbunden gewesen. In dem
nun Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit die obgleich erlaubte
Gewalt nicht beliebig gewesen / so hat hingegen Deroselben eine
glimpfliche Einnehmung Ihres Pfandes / so ohne alle feindliche Verge-
wältigung und Belägerung wäre / zu versuchen gefallen / da aber die-
selbe nicht succediren wollen / glauben Seine Chur-Fürstliche Durch-
lauchtigkeit sich allerdings berechtiget / die Ihnen bishero / gegen die
Pacta vorenthaltene Possession, des Ihre durch ein beschwornes ewi-
ges Bündniß eingesezten Unterpandes / solcher gestalt wie es endlich
am thunlichsten und zuträglichsten gefunden werden dörfte / zu ergreif-
fen.

Hier könnte zwar iemand einwerffen / weil bey Ihr. Königlichen
Majestät von Pohlen und Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg auch einiger vornehmen Pohlischen Senatoren, zu
Johannisburg in Preussen ohnlängst gehaltenen Zusammenkunfft / von
beyden Seiten allerley contestationen geschehen / und einer dem an-
dern unzertrennliche Freundschaft versprochen / warum daselbsten nicht
auch von Ausantwortung der Stadt Elbing etwas auff die Bahne ge-
bracht und solch begehret worden? Wie auch; warum man nicht
declarirt habe? Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit würden sich
Ihres Rechts gebrauchen und in Entstehung der tradition die Posses-
sion selbst occupiren? Es wird aber darauf geantwortet / daß dieses
aus höchst wichtigen und wohlgegründeten Ursachen unterlassen worden.
Dann Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit wußten schon vorher/
was für eine Antwort Sie von dem Durchlauchtigsten König und de-
nen

nen Lobwürdigen Herrn Senatoren erhalten würden / daß nemlich die
Übergabe von Elbing in Ihrer Macht nicht stünde / sondern die ge-
samte Reichs-Stände angieng / auch ohne deren Vorwissen und Ge-
nehmhaltung nicht geschehen könnte / und daß dannenhero von dieser Sa-
che auf nechstem Reichs = Tag gehandelt werden müste. Es ist denen/
so den Staat von Pohlen kennen / am besten bekandt / daß keine ande-
re Antwort weder gegeben noch gefodert werden können; Weilen man
aber durch eine solche Antwort dieser Seits nichts ausgerichtet / hinge-
gen aber dieses Ungemach empfunden haben würde / daß zu Verbinde-
rung des entdeckten / wiewol gerechtesten Churfürstlichen Vorhabens/
die Stadt mit einer neuen Besatzung also wäre versehen worden / daß
sie hernach nicht anders / als durch eine förmliche Belagerung und
feindseligen Gewalt hätte eingenommen werden mögen: So haben Se.
Chur = Fürstliche Durchlauchtigkeit höchst klüglich judiciret / es werde
solches weder der Republic noch Ihro selbst zu trüglich seyn. Es kön-
te zur Beantwortung des vorangeführten Einwurffes sonsten auch noch
hinzu gethan werden / daß weil bey der Johannisburgischen Zusammen-
kunft alles zu Stiffung einer desto mehreren mutuellen Affection
und zur Lustbarkeit angesehen und gerichtet gewesen / Seine Chur = Fürst-
liche Durchlauchtigkeit von einer Sache / die Sie unangenehm und da-
bey unerlanglich wusten / nichts haben gedencken wollen.

Damit aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bey der
Occupation der Stadt Elbing führende Gedancken und Intention
gänzlich an den Tag gelegt / und dem Durchlauchtigsten Könige
und der Glorwürdigsten Republic / auch sonsten allen und jeden so
daran gelegen ist / oder seyn kan / desto eigentlicher bekandt werde:
So declariren Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit zu Brandenburg hierdurch vor
der ganken Welt / daß Sie das mit dem Durch-
lauch-

lauchtigsten König und der Glorwürdigsten
Republic Bohlen habende/ und erst neulich re-
novirte Ewige Fœdus, Krafft dessen Derosel-
ben die Possession der Stadt Elbing gebühret/
heiliglich und unverbrüchlich halten: alles/ wo-
zu Sie daraus verbunden/ treulich præstiren:
Die Privilegia der Stadt Elbing samt denen
Commercien, auch Religions Zustand/ und
was deßhalb sonst in denen Pactis noch ent-
halten/ gewissenhaft erfüllen: dabeneben auch
mit allen Kräfften verhindern wollen; daß aus
solcher Stadt/ so lange sie in Seiner Churfürst-
lichen Durchlauchtigkeit Händen seyn wird/ der
Republic/sonderlich aber dem benachbarten Bi-
schoffthum Ermland/ so dann der Stadt Dan-
zig und umliegenden Orten/ der geringste
Schaden nicht zugefüget werde; Vielmehr wol-
len Se. Churfürstl. Durchl. dahin arbeiten/ daß
von dieser Seiten/ die Republic/ gegen alle be-
sorgende auswärtige Gewalt/ völlig und der-
gestalt gesichert seyn möge/ als wann die Stadt
mit der Republic eigener Garnison bewah-
ret

ret würde. Sonsten declariren Se. Chur-
fürstliche Durchlauchtigkeit auch ferner / daß
Sie/nicht nur/ alle Berechtigte/Ansprüche und
Forderungen/ welche andere an die Stadt/oder
deren Bürger: oder aber diese an andere haben
möchten/ungefränct lassen/ und eine durchge-
hendts gleiche Administration der Justiz nach
denen in der Stadt hergebrachten Gesetzen und
Gewohnheiten anordnen/sondern auch schließli-
chen/die Stadt aus keinem andern Grund oder
Titul/ als nur des juris hypothecarii oder
Unterpfands-Rechts besitzen wollen. Wann-
nenhero dann auch Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit/ so bald Sie nur wegen der
verglichenen Summe, und dessen/so Sie recht-
lich zu fordern haben/ vergnügt seyn werden/
Ihrer Königlichem Majestät und der Repu-
blic Pohlen die oftgedachte Stadt/ nebst Ih-
rem Territorio, und denen alsdenn künfftig
daraus zuerwartenden Einkünften / ohne die
geringste Verzögerung/ in solchem Stande re-
stituiren wollen / wie es die von Dero Herrn
Ba-

Vaters Gnaden Höchstseeligsten Gedächtniß/
den 6. Novembr. 1657. zu Bromberg gegebene
Versicherung und Declaration mit sich
bringet; es wäre dann / daß man sich deshalb
eines andern zusammen vergleichen würde.

Sil. Libr. 2^{do}.

-- -- *Neu rumpite Fœdera Pacis*
Nec Regnis postferte fidem -- --



V. 12

Q.K. 379, 34

Se

De

Se

D

Dur

X 1503

nach

16



II n
3437

vorste
viden Rechten
essen
urchlauchtigt
befugt seyn/
SESSION
elbinger
coselben
uß und beschworen
stituirten
andes
Gedult und Nachsehe
reiffen
XCVIII.
Novembr. 1698,

